

Vorschlag zur Änderung der Beitragsordnung ab 01.01.2026

(erarbeitet durch den Vorstand des CTV 92, beschlossen auf der
Vorstandssitzung am 20.10.2025)

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge (01.01 bis 31.12.) und am 01.03 eines jeden Jahres fällig.
- (2) Eine neue Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn alle Zahlungen entsprechend dieser Beitragsordnung über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Berechtigung von ermäßigten Beiträgen sowie der Befreiung von Werterhaltungsstunden gemäß § 7 Absatz 2 der Beitragsordnung sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.
- (4) Wird die Ausbildung/das Studium beendet oder entfällt der Grund der Ermäßigung bzw. die Befreiung der Werterhaltungsstunden gemäß § 7 Absatz 2 der Beitragsordnung, so ist dieser unaufgefordert dem Finanzwart des CTV 92 e.V. anzuzeigen.
- (5) Die Höhe von Beiträgen in Bezug auf Altersgrenzen sind für das gesamte Jahr gültig in dem das Alter erreicht wurde.
- (6) Die Jahresbeiträge werden zum 01.03. des Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe der entstandenen Unkosten erhoben.
- (7) Bei Eintritt nach dem 30.06. des Jahres wird der halbe Jahresbeitrag eingezogen.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr.....	50,00 €
Aufnahmegebühr ermäßigt.....	25,00 €
(Kinder/Jugendliche/Schüler/Auszubildende/Studenten bis 25 Jahre, Ehepartner/Partner von Mitgliedern, Ehepaare/Paare bei gleichzeitigem Eintritt)	

§ 3 Beiträge für aktive Mitglieder

Die Spielberechtigung für die Tennisanlage erfolgt durch Zahlung des Jahresbeitrages:

Jahresbeitrag	230,00 €
Jahresbeitrag ermäßigt	180,00 €
(Schüler ab 18 Jahre, Auszubildende und Studenten bis einschließlich 25 Jahre, Rentner)	
Jahresbeitrag Gastspieler	100,00 €
(aktives Mitglied in einem anderen Tennisverein)	
Jahresbeitrag für Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre.....	100,00 €
Jahresbeitrag für Kinder bis 9 Jahre.....	60,00 €

§ 4 Beitrag für passive Mitglieder

Eine passive Mitgliedschaft kann beim Vorstand beantragt werden, wenn krankheits-, verletzungs- oder berufsbedingt ein Spielen im entsprechenden Jahr nicht möglich ist. Eine

Spielberechtigung für die Tennisanlage besteht nicht. Passive Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Jahresbeitrag passiv..... 50,00 €

§ 5 Rabatte auf Beiträge

Partner-/Familienrabatt auf jeden aktiven Jahresbeitrag.....10 %

(Eltern/Elternteil mit Kind/Kindern im gemeinsamen Haushalt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft, Ehepaare/Paare im gemeinsamen Haushalt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft, auch bei passiver Mitgliedschaft des Partners)

§ 6 Platznutzung für Tennisgäste

(1) Die Nutzung der Tennisanlage ist prinzipiell nur spielberechtigten Mitgliedern des CTV 92 e.V. erlaubt.

(2) Spielberechtigte Mitglieder des CTV 92 e.V. können für Familienangehörige eine Gäste-Spielberechtigung zum gemeinsamen Spiel beantragen. Der Antrag muss formlos beim CTV-Vorstand gestellt werden und kann in der Freiluftsaison je CTV-Mitglied bis zu zwei Mal erfolgen.

(3) Tennisgäste sowie Tennisgruppen können eine Gäste-Spielberechtigung zu bestimmten Spielzeiten beim CTV-Vorstand beantragen. Nach erteilter Spielberechtigung wird für die Nutzung der Tennisanlage vom CTV 92 e.V. eine Werterhaltungspauschale erhoben, die vor Spielbeginn an den Verein zu zahlen ist.

(4) Tennisgästen ist die Nutzung der Tennisanlage nur nach erteilter Gäste-Spielberechtigung und zur vereinbarten Spielzeit erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen kann der CTV-Vorstand den entsprechenden Spielern Spiel- oder Hausverbot aussprechen.

(5) Die Werterhaltungspauschale beträgt:

Für eine Stunde pro Platz..... 15,00 €

Für persönliche Gäste eines spielberechtigten CTV-Mitgliedes je Tennistag pro Spiel.....15,00 €

(Zehner-Spielberechtigung für persönliche Gäste bei fest vereinbarten Spielzeiten für 125,00 €)

§ 7 Werterhaltungskauti-on-/stunden

(1) Zur Sicherung der Pflicht aller Mitglieder bei der Pflege und Erhaltung des Wertes der Tennisanlage und ihrer Einrichtungen in aktiver Mitarbeit (§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung) erhebt der Verein von jedem Mitglied eine jährliche Aufbau- und Werterhaltungskauti-on in folgender Höhe:

- Kinder bis 13 Jahre: Keine Aufbau- und Werterhaltungskauti-on
- Kinder/Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre: 55,00 € (entspricht 5 Stunden)
- Schüler/Auszubildende/Studenten bis 25 Jahre: 55,00 € (entspricht 5 Stunden)
- Mitglieder ab 18 Jahre: 110,00 € (entspricht 10 Stunden)

(2) Von der Werterhaltungskauti-on-/stunden sind befreit:

- Schüler, Auszubildende und Studenten während der Ausbildung, bei denen der Ausbildungs- bzw. Studienort über 25 km vom CTV 92 e.V. entfernt liegt
- Auswärtige Mitglieder, wenn der ständige Wohn-/Übernachtungsort über 25 km vom CTV 92 e.V. entfernt liegt
- Mitglieder, die bei Neueintritt in den CTV 92 e.V. durch die parallele Mitgliedschaft in einem anderen Tennisverein dort Werterhaltungsstunden leisten müssen
- Vorstandsmitglieder

Eine teilweise oder vollständige Befreiung kann nur nach Antrag und mit entsprechenden Nachweisen erfolgen.

- (3) Die Aufbau- und Werterhaltungskaution ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Aufgrund des am Jahresende an den Finanzwart des Vereines einzureichenden Nachweises abgeleiteter Aufbau- und Werterhaltungsstunden wird für jede Stunde der Betrag von 11,00 € verrechnet. Der zu verrechnende Kautionsbetrag wird in das nächste Vereinsjahr vorgetragen. Nach wirksamer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder nach einer Freistellung von der Verpflichtung zur Ableistung der Aufbaustunden wird der zu verrechnende Kautionsbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist zum jeweiligen Jahresende fällig.
- (5) Die Ableistung der Aufbau- und Werterhaltungsstunden kann i. R. von Arbeitseinsätzen zur Platzinstandsetzung, Grünpflege oder Mitwirkung bei vereinsinternen Veranstaltungen erfolgen, eine genaue Bekanntgabe der jeweiligen Möglichkeiten erfolgt über den Vorstand.

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand ist durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, im Einzelfall zur Vermeidung von Härten besondere Beitragskonditionen für Mitglieder zu vereinbaren. Das Mitglied hat entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Zum Zweck der Beitragsstabilität und Auslastung der Tennisanlage ist der Vorstand ermächtigt, eine Gäste-Spielberechtigung für die gesamte Freiluftsaison an vereinsfremde Tennisgruppen bei freier Platzkapazität zu vereinbaren.
- (3) Spieler- und Spielregelungen sowie Spielgemeinschaften, die zwischen den Cottbuser Tennisvereinen (CTV/TCC/SG Sielow) von den Vorständen in schriftlicher Form vereinbart wurden, sind von der Gäste-Regelung gemäß § 6 der Beitragsordnung befreit, solange diese bestehen.

§ 9 Geltung

Die Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2026 gültig.